

## **Antrag**

**der Abgeordneten Martin Dolzer, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Haushaltsplan-Entwurf 2017/2018**

**EP 2**

**Aufgabenbereich 236 Justizvollzug**

**Produktgruppe 236.01 gesetzliche Leistungen**

**Betr.: Rentenversicherung, Sozialversicherung und Mindestlohn für arbeitende Inhaftierte**

Seit einiger Zeit diskutieren Wissenschaftler/-innen und Gefangene gleichermaßen über die Umstrukturierung der Arbeitsverhältnisse in Haft. Bereits vor 39 Jahren wurde im damals neuen Strafvollzugsgesetz von 1977 die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungen verbindlich vorgesehen (§§ 190 fortfolgende StVollzG). Nur ist das entsprechende Bundesgesetz nie erlassen worden. Bis heute wird versucht, die sonderrechtliche Stellung der Gefangenenarbeit sowie finanzielle Gründe der Bundesländer als Gegenargumente geltend zu machen. Die Landesregierungen (auch der Hamburger Senat) haben sich allerdings auf Bundesebene nicht gegen die Umsetzung dieses Gesetzes gestellt.

In der Neuregelung des Strafvollzuges auf Grundlage des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 16.07.2009 ist die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung nicht vorgesehen. Aus Sicht von Menschenrechts- und Gefangenenhilfsorganisationen aber ist die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung eine notwendige Konsequenz aus dem Gleichheits- und Sozialstaatsprinzip. Im Grundgesetz heißt es im Artikel 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Auch die Würde der arbeitenden Gefangenen wird durch die Exklusion aus den Sozialversicherungssystemen schwer verletzt. Der Ausschluss, der einer Zusatzbestrafung gleichkommt, widerspricht zudem den Forderungen des Strafvollzugsgesetzes nach Resozialisierung und Angleichung der Lebensverhältnisse. Im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz heißt es in § 3 – Gestaltung des Vollzuges – in Absatz (1): „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

Wenn es um Prinzipien mit Verfassungsrang und um die Menschenwürde geht, dürfen finanzielle Erwägungen nicht das letzte Wort haben. Menschenrechts- und Gefangenenhilfsorganisationen fordern deshalb zudem, um dem oben genannten Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden, einen Mindestlohn für arbeitende Inhaftierte. Auch weitere arbeitsrechtliche Mindeststandards werden bei arbeitenden Inhaftierten nicht eingehalten.

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 21/297) gab der Senat folgende Antwort: „Bei Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung würde sich auf der Grundlage der Anzahl der beschäftigten Gefangenen des Jahres 2014 unter der Voraussetzung einer Berechnung der Beitragssätze, in vergleichbarer Weise wie die der Arbeitslosenbeiträge, eine Mehrbelastung für den Hamburger Haushalt in Höhe von 4.314.064 Euro im Jahr ergeben. (...) Auf der Grundlage der während des Jahresdurchschnitts von 2014 beschäftigten Gefangenen ist die anzunehmende Belastung des Hamburger Haushalts bei Einführung des Mindestlohnes errechnet worden. Sollte den Gefangenen unter der Voraussetzung einer umfassenden Sozialversicherungspflicht der Beschäftigten in Justizvollzugsanstalten ein Mindestlohn von 8,50 Euro gezahlt werden, würde sich eine Mehrbelastung von 8.292.796 Euro für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben.“

Im Rahmen der Haushaltslegung ist es möglich, die bereits vor 39 Jahren im Strafvollzugsgesetz von 1977 vorgesehene verbindliche Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungen (§§ 190 fortfolgende StVollzG) und einen Mindestlohn umzusetzen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen,**

1. dass nach Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage die Gefangenen in die Rentenversicherung einbezogen werden. Dazu wird ein Betrag von 4.314.064,00 Euro in den Haushalt in eine neue Produktgruppe in den Aufgabenbereich 236 Justizvollzug eingestellt.
2. dass nach Schaffung der rechtlichen Grundlage, die Gefangenen einen Mindestlohn von 12 Euro erhalten und in die Sozialversicherung einbezogen werden. Dafür wird ein Betrag von 11.707.476,70 Euro in den Haushalt in eine neue Produktgruppe in den Aufgabenbereich 236 Justizvollzug eingestellt.